

Baulandumlegung 63 „Kornbaindt“ auf der Gemarkung Heidenheim, Flur Mergelstetten: Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB am 19.12.2019

Der Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, der durch den Beschluss des Umlegungsausschusses vom 26.09.2019 aufgestellt wurde, ist am 19.12.2019 für folgende Flurstücke der Gemarkung Heidenheim, Flur Mergelstetten unanfechtbar geworden: 155/12, 158, 159, 1154/1, 1195/1, 1195/4, 1182, 1187/2 und 2056/2.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß §72 Absatz 1 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Bekanntmachung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Baulandkammer des Landgerichts Stuttgart angefochten werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach §217 Absatz 2 Baugesetzbuch binnen sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Heidenheim, Rathaus, Grabenstraße 15, Zimmer 715 schriftlich einzureichen.

Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 19.12.2019